

Bekanntmachung

Haushaltssatzung

der Stadt Schenefeld für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Ratsversammlung vom 12.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge* auf	40.094.100 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen* auf	38.487.600 €
einem Jahresüberschuss / Jahresfehl betrag von	1.606.500 €

(*ohne interne Leistungsbeziehungen)

und

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	39.776.700 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	36.675.600 €

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	41.000 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	6.021.500 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	2.879.400 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	500.000 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	4.000.000 €
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	112,98 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v.H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v.H.
2. Gewerbesteuer		380 v.H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000 €. Die Genehmigung der Ratsversammlung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Ratsversammlung in der nächstfolgenden Sitzung über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und über die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 10.000 EUR beträgt.

§ 6

(1) Für den Produktbereich 61 mit den Teilplänen 61110 und 61210 gelten folgende Regelungen:

- a) Mehrerträge / Mehreinzahlungen bei Steuern und allgemeinen Zuweisungen können für Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im selben Jahr bei Umlagen verwendet werden.
- b) Die Zinsaufwendungen / Zinsauszahlungen sind gegenseitig deckungsfähig
- c) Die Tilgungsauszahlungen sind gegenseitig deckungsfähig.

(2) Die weitere Bewirtschaftung des Haushaltsplans mit seinen Budgets, Deckungskreisen etc. richtet sich nach den in diesem Haushaltsplan enthaltenen Richtlinien für die Ausführung des Haushaltsplanes. Danach sind weiterhin ausgenommen von der Deckungsfähigkeit innerhalb eines Produktes die den nachfolgenden Deckungskreisen zugeordneten Aufwendungen und Auszahlungen:

Deckungskreis

2010/7010	Mittagstischangebot
2011/7110	Nachmittagsangebot
3000/7300	Bewirtschaftungskosten
4000/7400	Personalkosten
5000/7500	Bauliche Unterhaltung
5262/7262	Aus- und Fortbildung
5452/7452	Schulkostenbeiträge
5654/7654	Geschäftsausgaben

Schenefeld, den 16.12.2019

Stadt Schenefeld
Die Bürgermeisterin

gez. Küchenhof

Küchenhof
Bürgermeisterin